

Wir kämpfen an Ihrer Seite!

INFORMATIONEN RUND UM STEUERN & RECHT
COVID-19



Sabine Patzelt



Maria Gast



Simone Dieckow

Monatsticker

So sparen Sie Steuern!



ETL

ETL

Unsere Gäste

www.etl-rechtsanwaelte.de



Katrin Kaiser



Annette Hochheim

Update Mehrwertsteuersenkung

Mehrwertsteuersenkung



14. August 2020

Monatsticker

Absenkung Mehrwertsteuersätze

Dauerleistungen

- Tipp: Rechnungsänderung zeitlich befristen
vom 01.07. – 31.12.2020

„Bezugnehmend auf unseren Mietvertrag vom 01.02.2013 ergibt sich aufgrund der Umsatzsteuersenkung zum 01.07.2020 nunmehr folgende monatliche Zahlungsverpflichtung:

monatliche Miete (wie bisher)	1.000 EUR
+ Umsatzsteuer 16 %	<u>160 EUR</u>
= Zahlungsbetrag	1.160 EUR

Diese Rechnung gilt ab 01. Juli 2020 bis zum 31.12.2020 als Dauerrechnung. Danach gilt wieder der Mietvertrag vom 01.02.2013 als Dauerrechnung.“



14. August 2020

Monatsticker

Absenkung Mehrwertsteuersätze



Teilleistungen

- Wirtschaftlich „teilbare Leistung“
- Konkrete Vereinbarung von Teilleistungen
- Vereinbarung gesondertes Entgelt für die jeweilige Teilleistung
- Gesonderte Abnahme der Teilleistung
- Gesonderte Abrechnung der Teilleistung
 - ➔ Dann Steuersatz zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Teilleistung maßgeblich
 - ➔ **ACHTUNG: 31.12.2020**



14. August 2020

Monatsticker

Absenkung Mehrwertsteuersätze



Beispiel Teilleistung

Bauunternehmer B errichtet für den Grundstückseigentümer A ein schlüsselfertiges Einfamilienhaus (EFH) und die Außenanlagen. Im Vertrag wird die sofortige Abnahme nach Fertigstellung des Hauses vereinbart (voraussichtlich Juni 2020), die Außenanlagen werden nach deren Fertigstellung im Sommer abgenommen (voraussichtlich August 2020). Das Entgelt für das EFH beträgt 200.000 € zzgl. Umsatzsteuer. Für die Außenanlagen werden 10.000 € zzgl. Umsatzsteuer vereinbart.

Mit Abnahme des EFH im Juni 2020 gilt die Teilleistung „EFH“ als erbracht. Die Umsatzsteuer entsteht daher i. H. v. 19% (=38.000 €). Die Teilleistung „Außenanlagen“ ist erst im August 2020 mit deren Abnahme ausgeführt. Auf diese Teilleistung ist daher der neue Steuersatz von 16% (=1.600 €) anzuwenden.



14. August 2020

Monatsticker

Absenkung Mehrwertsteuersätze



Anzahlungen ohne Endabrechnung

- Beispiel Rechnung über Vorkasse am 15.06.2020

Nettobetrag	10.000 €
+ 19 % Umsatzsteuer	<u>1.900 €</u>
Gesamtbetrag	11.900 €

Leistung am 15.07.2020 ausgeführt

→ Folgen?



14. August 2020

Monatsticker

Absenkung Mehrwertsteuersätze



Anzahlungen ohne Endabrechnung

Beispiel Rechnung über Vorkasse – Folgen

In 06/2020 Zahlung USt an Finanzamt	1.900,00 €
In 07/2020 Berichtigung USt auf 16 %	<u>1.641,38 €</u>
Erstattung Differenz von	258,62 €

- ABER: Falsche USt in Rechnung ausgewiesen **§ 14c UStG**
Pflicht zur Rechnungsberichtigung und Rückzahlung an Kunden
Wenn keine Rechnungsberichtigung, keine Erstattung durch FA



14. August 2020

Monatsticker

Absenkung Mehrwertsteuersätze



Anzahlungen mit Endabrechnung

- Beispiel Anzahlungsrechnung 15.06.2020

Nettobetrag	10.000 €
+ 19 % Umsatzsteuer	<u>1.900 €</u>
Gesamtbetrag	11.900 €
Leistung am 15.07.2020 ausgeführt; Gesamtsumme 20.000 € Netto	

Wie erfolgt die Endabrechnung im Juli 2020?

Wann muss welche Umsatzsteuer bezahlt werden?



14. August 2020

Monatsticker

Absenkung Mehrwertsteuersätze



Anzahlungen mit Endabrechnung

- Beispiel Anzahlungsrechnung – Abrechnung Variante 1
(Nettomethode)

Summe Netto gesamt	20.000 €
Abzüglich Vorauszahlung Netto	<u>10.000 €</u>
Zwischensumme	10.000 €
+ 16 % Umsatzsteuer	1.600 €
Abzüglich Restumsatzsteuer aus Anzahlungsrechnung (3 % von 10.000 €)	<u>300 €</u>
Gesamtbetrag	11.300 €



14. August 2020

Monatsticker

Absenkung Mehrwertsteuersätze

ETL

**Anzahlungen sichern
keinen Steuersatz!**

Anzahlungen mit Endabrechnung

- Beispiel Zahlungsrechnung – Abrechnung Variante 2
(Bruttomethode)

Summe Netto gesamt	20.000 €
+ 16 % Umsatzsteuer	<u>3.200 €</u>
Zwischensumme	23.200 €
Abzüglich Zahlungsrechnung	
10.000 € + 1.900 € USt	<u>11.900 €</u>
Gesamtbetrag	11.300 €



14. August 2020

Monatsticker

Absenkung Mehrwertsteuersätze

ETL
ETL | Freund & Partner
Steuerberatung in Roßlau

Rechnungs-Nr. 2020001156
Debitoren-Nr. [REDACTED] Seite 3 von 3

Leistungsbezeichnung	Zeitraum	Wertgrundlage	Tab.	Satz	Betrag in €
Übertrag von Seite 2					5.178,50
Auslagen gem. § 16					221,50
Gebühren					5.400,00
- Abschläge netto					<u>-900,00</u>
Zwischensumme netto					4.500,00
+ 16 % Umsatzsteuer					864,00
+ 19 % Umsatzsteuer					<u>-171,00</u>
Rechnungsbetrag					<u>5.193,00</u>

Ihr Steuerberater

Der Rechnungsbetrag zu der Mandatsreferenz [REDACTED] und der Gläubiger-ID DE1319500000259016 wird von Ihrem Konto [REDACTED] am Fälligkeitstag 07.08.2020 eingezogen.



14. August 2020

Monatsticker

Absenkung Mehrwertsteuersätze

Anzahlungen mit / ohne Endabrechnung

Leistungserbringung	Anzahlungen	Steuerliche Behandlung
bis 30.06.2020	Zahlung unerheblich	19% bzw. 7% USt
nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021	Zahlung <u>nicht vor</u> dem 01.07.2020 geflossen	16% bzw. 5% USt
nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021	Zahlung <u>vor</u> dem 01.07.2020 geflossen	19% bzw. 7% USt ACHTUNG: § 14c UStG, wenn keine Korrektur
nach dem 31.12.2020	Zahlung <u>nicht vor</u> dem 01.01.2021 geflossen	19% bzw. 7% USt
nach dem 31.12.2020	Zahlung zw. 01.07.2020 und 31.12.2020 geflossen	16% bzw. 5% USt ACHTUNG: Korrektur!



14. August 2020

Monatsticker

Neuer Bußgeldkatalog nichtig Ein Wirrwarr, das verunsichert



14. August 2020

Monatsticker



Die neue Straßenverkehrsordnung ist am 28. April in Kraft getreten.

- Wegen eines Formfehlers im Gesetzestext der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind die neuen Regelungen zu Fahrverboten und Bußgeldern unwirksam. Welche sind es :
- Neue Fahrverbote sind nichtig
- Tabelle: Was Verstöße jetzt wirklich kosten
- Bußgeldbescheid: Was Sie dagegen tun können



14. August 2020

Monatsticker



Führerschein wurde wegen eines Fahrverbotes bereits abgegeben: Bekomme ich ihn zurück?

- Einige Bundesländer machen dies automatisch
- Wiederaufnahmeverfahren
- Aufschiebung der Vollstreckung
- Gnadenverfahren



14. August 2020

Monatsticker

Überbrückungshilfe des Bundes



14. August 2020

Monatsticker

Überbrückungshilfe des Bundes

Wer ist antragsberechtigt

- Grundsätzlich Unternehmen aller Größen und Branchen einschließlich Sozialunternehmen
- Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im **Haupterwerb** aller Branchen (überwiegender Teil der Summe der Einkünfte, d.h. **mindestens 51 %**, aus der selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit).
- Unternehmen im Nebenerwerb nur dann, wenn Beschäftigte vorhanden
- Voraussetzung: [Gründung vor dem 01.11.2019](#)



14. August 2020

Monatsticker

Überbrückungshilfe des Bundes



Die **maximale Höhe des Zuschusses** in den Monaten Juni bis August 2020 beträgt **pro Monat**:

- **3.000 €** für Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten
- **5.000 €** für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten
- **50.000 €** für Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten



14. August 2020

Monatsticker

Überbrückungshilfe des Bundes



Was sind die Voraussetzungen

1. Voraussetzung

- Durchschnittlicher Umsatzeinbruch **April und Mai 2020** mindestens 60 % gegenüber den Vergleichsmonaten
- Vergleichsmonate grundsätzlich April und Mai 2019, bei Gründung nach dem 01.04.2019 November und Dezember 2019

2. Voraussetzung

- Weiterer Umsatzeinbruch von mindestens 40 % in den Fördermonaten Juni, Juli und August



14. August 2020

Monatsticker

Überbrückungshilfen des Bundes



Ermittlung des Umsatzausfalls

Schritt 3 Fixkostenermittlung für den Förderzeitraum Juni bis August 2020*:

	Nettobeträge in EUR		
Referenzmonat	Juni 2019	Juli 2019	August 2019
Umsatz des Referenzmonats (Vorjahr)	50.000,00 €	55.000,00 €	55.000,00 €
Fördermonat	Juni 2020	Juli 2020	August 2020
Voraussichtlicher Umsatz	10.000,00 €	20.000,00 €	30.000,00 €
Umsatzausfall in %	80%	64%	45%

- Berechnung für jeden Monat einzeln
- Umsatzeinbruch < 40 % gegenüber Vergleichsmonat (abhängig vom Gründungsdatum) → keine Überbrückungshilfe für jeweiligen Monat



14. August 2020

Monatsticker

Überbrückungshilfe des Bundes



Umsatzausfall / Umsatzeinbruch

- Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil der Fixkosten in Abhängigkeit von der Höhe des Umsatzeinbruchs
 - 80% der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch $\geq 70\%$
 - 50% der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch $\geq 50\%$ und $< 70\%$
 - 40% der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch $\geq 40\%$ und $< 50\%$



14. August 2020

Monatsticker

Überbrückungshilfen des Bundes



Berechnung

Schritt 5 Auswertung

Prozentualer Anteil der Fixkosten, die aufgrund des Umsatzrückganges lt. Schritt 3 erstattet werden könnten (Fördersatz):

Juni 2020	Juli 2020	August 2020
80%	50%	40%

Für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten sind die Hilfen grundsätzlich auf maximal 15.000 € für drei Monate begrenzt.

Die voraussichtliche Summe der Überbrückungshilfe:

5.000,00 €	5.000,00 €	4.334,00 €	14.334,00 €
------------	------------	------------	--------------------

Anteil der nicht berücksichtigten Fixkosten:

4.540,00 €	11.340,00 €	- €	15.880,00 €
------------	-------------	-----	--------------------

Zusätzlicher Fördersatz wegen begründetem Ausnahmefall:

0%	40%	0%	
----	-----	----	--

zusätzliche Überbrückungshilfe wegen begründetem Ausnahmefall:

- €	4.536,00 €	- €	4.536,00 €
-----	------------	-----	-------------------

In mindestens einem Monat liegt ein begründeter Ausnahmefall vor, da förderfähige Fixkosten des Monats x Fördersatz > 10.000 € sind.

Überschneidungszeitraum zur Corona Überbrückungshilfe

Juni 2020		
5.000,00 €	- €	- €

Anrechnung der Soforthilfe auf die Überbrückungshilfe

--	--	--

Voraussichtliche Überbrückungshilfe gesamt

- €	9.536,00 €	4.334,00 €
-----	------------	------------



Update TSE (Technische Sicherheitseinrichtung)



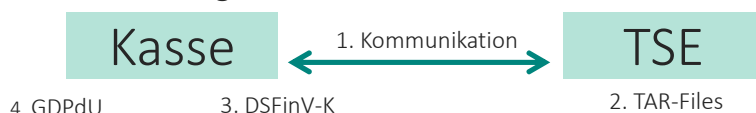
Ausrüstung der Kassen mit einer TSE



TSE = „Technische Sicherheitseinrichtung“

Besteht aus:

1. Sicherheitsmodul
2. Speichermodul
 - Hardware (USB-Stick, (Micro-)SD-Karte, ...)
 - Auslagerung von Daten auf Kasse erlaubt -> Cloud-Systeme möglich!
3. Einheitliche digitale Schnittstelle



Ausrüstung der Kassen mit einer TSE



Betroffen sind:

„Elektronische Aufzeichnungssysteme, mit denen zumindest teilweise auch bare Einnahmen aufgezeichnet werden können“

(auch: Geldkarten, virtuelle Konten, Bonuspunktesysteme)

Nicht betroffen sind:

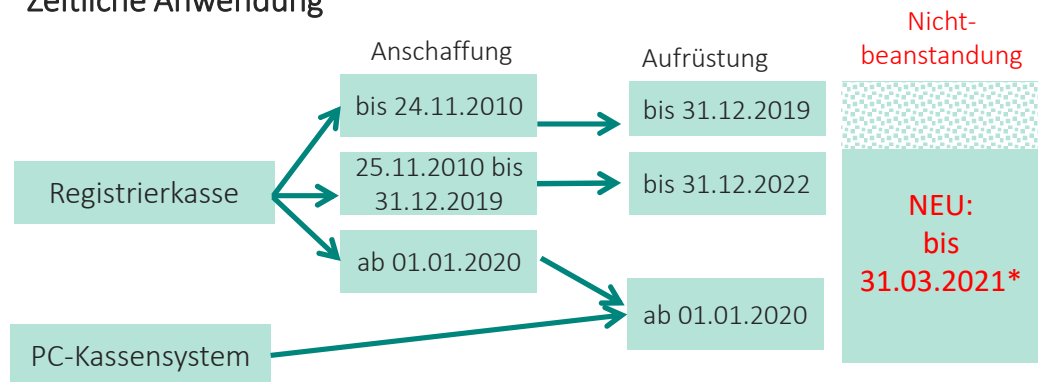
Fahrscheinautomaten, Fahrscheindrucker, Geldautomaten, Waren- und Dienstleistungsautomaten, Taxameter und Buchhaltungsprogramme

Achtung: keine Ausnahmen oder Befreiungsmöglichkeit



Ausrüstung der Kassen mit einer TSE

Zeitliche Anwendung



*aktuell außer Bremen



14. August 2020

Monatsticker

Ausrüstung der Kassen mit einer TSE

Steuernummer: _____
Name, Vorname: _____
Anschrift: _____

Finanzamt _____

Bsp. Thüringen

Datum: _____

Voraussetzung für Fristverlängerung

- jedes Bundesland unterschiedliche Regelung
- gesonderter Antrag grds. nicht erforderlich
 - Ausnahme in Thüringen, Rheinland-Pfalz: formlos oder gesonderter Vordruck
- Nachweise:
 - verbindliche Bestellung der TSE (bis 31.08. / 30.09.) und
 - Bestätigung Hersteller, dass Einbau nicht fristgerecht erfolgen kann

Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)
fügt: Bewilligung von zeitlichen Erleichterungen nach § 148 AO für bestimmte Gruppen von Fällen über den 30. September 2020 hinaus bis zum 31. März 2021

Entsprechend der Allgemeinverfügung der Thüringer Finanzämter vom 24. Juli 2020 aufgrund

- § 148 i. V. m. § 118 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) und
- § 148a Abs. 1 Satz 1 AO i. V. m. § 1 Satz 1 der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV).

zeige ich an, dass ich die Voraussetzungen einer der beiden nachfolgenden Fallgruppen erfülle (bitte zutreffendes ankreuzen):

a) Ich habe bis spätestens 30. September 2020 bei einem Kassensachhändler, einem Kassenersteller oder einem anderen Dienstleister im Kassensbereich die erforderliche Anzahl an TSE verbindlich bestellt und den fristgerechten Einbau der TSE verbindlich beauftragt.

b) Ich habe den Einbau einer cloudbasierten TSE vorgesehen.

Die Dokumentation der Zugehörigkeit zu der unter a) oder b) genannten Fallgruppe sowie die erforderlichen Nachweise habe ich der Verfallsdokumentation zur Kassenerführung beigelegt und werde sie für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist aufbewahren. Die Dokumenten und Nachweise werde ich auf Verlangen, z. B. im Rahmen von Nachschauen und Prüfungen, vorlegen.

Ich habe die Absicht, meine elektronischen Aufzeichnungssysteme bis spätestens zum 31. März 2021 mit der notwendigen TSE aufzurüsten.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)





14. August 2020

Monatsticker

Ausrüstung der Kassen mit einer TSE

- Übersicht der Erlasse zur Fristverlängerung durch  ZDH
ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS

Bundesland	Voraussetzung hardwarebasierte TSE-Lösung	Voraussetzung cloudbasierte TSE-Lösung	Umfang der Nachweise	Gesonderter Antrag erforderlich?
 Sachsen-Anhalt	bis 30.09.2020 nachweisliche Beauftragung eines Kassenhändlers/-herstellers mit fristgerechten Einbau	bis 30.09.2020 nachweisliche Beauftragung des fristgerechten Einsatzes	Nachweise mit Verfahrensdokumentation zur Kassenführung nach den allgemeinen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen	NEIN
 Sachsen	bis 31.08.2020 Einbau nachweislich in Auftrag gegeben	Einbau ist vorgesehen, aber noch nicht verfügbar → Nachweis durch geeignete Dokumente	Nachweise zur Beauftragung bzw. mangelnder Verfügbarkeit im Rahmen der allgemeinen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen	NEIN



14. August 2020

Monatsticker

Arbeitsrecht in Zeiten von COVID-19



14. August 2020

Monatsticker

Was Sie erwartet

ETL

- Neues vom Kurzarbeitergeld (Kug)
 - Es beginnt der 4. Monat?
 - noch einmal: Kündigung und ihre Folgen für das Kug
 - Vorsicht Betrug!
- Neues aus dem Arbeitsrecht
 - Wichtiges beim Aufhebungsvertrag
 - Quarantäne wegen Rückkehr aus Risikogebieten – muss der Arbeitgeber zahlen?



14. August 2020

Monatsticker

Kug - Es beginnt der 4. Monat?

ETL

- höheres Kug für diejenigen Arbeitnehmer, die bereits den 4. Monat in Kurzarbeit sind – 70 bzw. 77 %
 - aber: Arbeitsentgelt muss um mindestens die Hälfte reduziert sein
 - nur bis 31.12.2020
- Förderung von Qualifizierung während der Kurzarbeit
 - Möglichkeit für Arbeitgeber, sich Hälfte der SV-Beiträge abzüglich des Beitrages zur Arbeitsförderung für Beschäftigte erstatten zu lassen, wenn Arbeitnehmer während des Bezugs von Kurzarbeitergeld qualifiziert werden
 - Voraussetzung: Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme nach § 82 SGB III mit zeitlichem Umfang von mindestens 50% der Arbeitsausfallzeit



14. August 2020

Monatsticker

Kündigung und ihre Folgen für's Kug

ETL

- mit Ausspruch der Kündigung endet der Anspruch auf Kug für diesen Arbeitnehmer
- sinkt die Anzahl der bezugs berechtigten Arbeitnehmer unter die Schwelle von 10% kein Kug mehr für gesamtes Unternehmen
- war der Stellenabbau bereits vor Inanspruchnahme von Kug schon geplant, muss Kug möglicherweise zurückgezahlt werden



14. August 2020

Monatsticker

Vorsicht Betrug!

ETL

- falsche Angaben beim Bezug von Kug sind problematisch
 - Kug = Sozialleistung
 - > wegen falscher Angabe Leistung erhalten = Sozialleistungsbetrug
- Möglichkeiten der Rückkehr der Arbeitnehmer nicht genutzt
 - Möglicherweise problematisch bei weiterem Bezug (z.B. Öffnungszeiten nicht erweitert, obwohl möglich)
- Umgehung Entgeltfortzahlung durch Arbeitgeber:
 - plötzlich Kurzarbeit „0“



14. August 2020

Monatsticker

Wichtiges beim Aufhebungsvertrag

ETL

- Urteil BAG 07.02.2019
 - Aufhebungsvertrag wirksam angefochten
 - Arbeitgeber hat Gebot des fairen Verhandeln verletzt
- neue Rechtsprechung
 - Gebot des fairen Verhandeln ausgeweitet
 - schon Drohung mit einer Kündigung kann eine Drucksituation für den Arbeitnehmer darstellen und Gebot des fairen Verhandeln verletzen
- Abschluss von Aufhebungsverträgen wird schwieriger



14. August 2020

Monatsticker

Quarantäne wegen Rückkehr aus Risikogebieten – muss der Arbeitgeber zahlen?

ETL

- Arbeitgeber kann Reisen in Risikogebiete nicht untersagen
- Grundsätzliche Empfehlung:
 - Weisen Sie Ihren Arbeitnehmer auf die Möglichkeit des Wegfalls eines Entgeltfortzahlungsanspruches bei der Rückkehr von Reisen in Risikogebiete hin und fordern Sie den Arbeitnehmer auf, nach seiner Rückkehr ein Attest vorzulegen
- solange kein Attest vorliegt, kann Entgeltfortzahlungspflicht abgelehnt werden
 - Vorlage innerhalb von 7 Tagen – Entgeltfortzahlung wg. § 616 BGB
 - wegen Quarantäne mglw. Entgeltfortzahlungspflicht nach IFSG
 - bei positivem Ergebnis des Tests Entgeltfortzahlungspflicht fraglich, denn keine Entgeltfortzahlung bei Verschulden des Arbeitnehmers



14. August 2020

Monatsticker

*Es ist viel zu tun!
Wir beraten Sie gern.*



Bleiben Sie
Gesund!!

**Wir kämpfen
an Ihrer Seite!**
INFORMATIONEN RUND UM STEUERN & RECHT
COVID-19



Monatsticker - So sparen Sie Steuern!

Mittwoch, 16. September 2020, 10:00 - 12:00 CEST
In meiner Zeitzone anzeigen

Monatsticker - So sparen Sie Steuern!

Neues kostenfreies Format! 1 x / Monat - Ihr Update Rund um aktuelle Entwicklungen & Brennpunkte, Steuereinsparmöglichkeiten und Ihre Vorteile!

Ab sofort bieten wir Ihnen einmal pro Monat ein Online-Seminar zu aktuellen Trends, Tipps & Tricks zum Thema Steuern, Steuern sparen und aktuellen Brennpunkten an!



sabine.patzelt@
etl.de



maria.gast@
etl.de



simone.dieckow@
etl.de

14. August 2020

Monatsticker